

Kanton Graubünden Gemeinde Ilanz/Glion

Quartierplan Zentrum Bahnhof (Änderung 2020) Öffentliche Auflage

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Impressum

Projekt
Quartierplan Zentrum Bahnhof (Änderung 2020), Gemeinde Ilanz/Glion
Projektnummer: 28084

Dokument
Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber
Gemeinde Ilanz/Glion

Bearbeitungsstand
Stand:
Öffentliche Auflage
Bearbeitungsdatum:
14. Januar 2021

Bearbeitung
STW AG für Raumplanung, Chur
Jonas Grubenmann

z:\gemeinde\ilanz\28084_qp_bahnhof\01_rap\02_resultate\03_pmb\20210114_pmb.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Zielsetzung	4
3.	Organisation	4
4.	Grundlagen	5
4.1	Rechtskräftige Ortsplanung	5
4.2	Gesamtrevision der Ortsplanung	5
4.3	Teilrevision der Ortsplanung Bahnhof Ilanz	6
4.4	Projektwettbewerb Bahnhof Ilanz	6
4.4.1	Verfahren	6
4.4.2	Wettbewerbsergebnis	6
4.4.3	Projektdokumentation «Gleis 1»	6
5.	Anpassungen Quartierplan	9
5.1	Quartierplanvorschriften	9
5.1.1	Art. 1 bis 3 – Allgemeine Bestimmungen	9
5.1.2	Art. 4 bis 13 – Baubereiche und Baubeschränkungen	10
5.1.3	Art. 14 und 15 – Landabtretungspflichten	10
5.1.4	Art. 16 bis 19 – Nutzungsrechte und Nutzungsbeschränkungen	10
5.1.5	Art. 20 bis 31 – Verkehrserschliessung	10
5.1.6	Art. 32 und 33 – Kosten	11
5.1.7	Art. 34 bis 36 – Schlussbestimmungen	11
5.1.8	Anhang 1 – Vertikales Baufenster Parz. Nr. 261 und 512	11
5.2	Gestaltungsplan	11
5.3	Erschliessungsplan Verkehr	12
5.4	Erschliessungsplan Werkleitungen	13
5.5	Zusammenfassung der Vorschriften für Baufenster C und D	13
6.	Planungsablauf und Verfahren	13
6.1	Erarbeitung	13
6.2	Prüfung Grundbuchamt	13
6.3	Öffentliche Auflage	14
6.4	Beschluss	14

1. Ausgangslage

Die Stadt Ilanz ist das Regionalzentrum der Surselva. Das Bahnhofsgbiet Ilanz bildet den wichtigsten Knotenpunkt des öffentlichen Verkehrs für die Gemeinde, aber auch für die Region Surselva. Dieser wichtige Umsteigepunkt des öffentlichen Verkehrs (Rhätische Bahn und Postauto) gewinnt, sowohl für den täglichen Pendlerumstieg als auch für das touristische Gästeaufkommen, stetig an Bedeutung. Aktuell erfüllt die vorhandene Infrastruktur beim Bahnhof Ilanz nicht alle Anforderungen, die man sich für diesen Ort mit dieser zentralörtlichen Bedeutung wünschen würde.

Die technische Bahnhofsinfrastruktur wurde inzwischen modernisiert und insbesondere an die Bedürfnisse des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) angepasst. Im Zuge der weiteren Aufwertung des Bahnhofsgbiets werden auch das Park + Ride-Angebot sowie der Postautoplatz neu organisiert und an die heutigen Bedürfnisse angepasst. Dies führt zu Verlegungen und Neuordnungen von Nutzungen für eine weitere Attraktivitätssteigerung.

Nebst den verkehrstechnischen Optimierungen soll das Bahnhofsgbiet bezüglich seiner Nutzungsvielfalt, der Gestaltungsqualität und der Aufenthaltsqualität weiter verbessert und zukunftsweisend entwickelt werden. Dabei sind die vorhandenen standortgegebenen, räumlichen und wirtschaftlichen Potentiale besser zu nutzen. Von einer solchen Entwicklung profitieren alle Eigentümer und Nutzer.

Die Rhätische Bahn (RhB) sieht vor, ihr Grundeigentum am Bahnhof zeitgemäss zu entwickeln, zu überbauen und somit in Wert zu setzen. Dafür veranstaltete die RhB einen Projektwettbewerb über ihr Areal. Die Gemeinde beteiligt sich an diesem Prozess, denn im gesamtäumlichen Kontext verbinden sich viele Interessen der Gemeinde mit Interessen der RhB. Diese Zentrumslage soll durch die städtebauliche Setzung von Einzelbauten und die Verschmelzung mit den aussenäumlichen Platzräumen, sowie allen verkehrlichen Infrastrukturen schrittweise zu einem Begegnungs- und Aufenthaltsort von hoher Qualität gedeihen.

2. Zielsetzung

Mit der Revision des Quartierplans Zentrum Bahnhof soll der Quartierplan angepasst werden, sodass die entsprechenden Vorhaben von der Gemeinde Ilanz/Glion, namentlich der neue Postautoplatz und die Park + Ride-Anlage, sowie der RhB, namentlich die neue Bahnhofsüberbauung, gemäss Wettbewerbsergebnis realisiert werden können. Des Weiteren wird der Quartierplan an die veränderten Rechtsvorschriften gemäss Gesamtrevision der Ortsplanung angepasst.

Im Rahmen der Revision des Quartierplans erfolgen keine Landumlegungen.

3. Organisation

Mit der Revision des Quartierplans Zentrum Bahnhof wurde die STW AG für Raumplanung, Chur beauftragt (Projektleiter Jonas Grubenmann).

Die Sachbearbeitung erfolgte durch Jonas Grubenmann sowie im Hintergrund durch weitere Fachpersonen (Geoinformatiker).

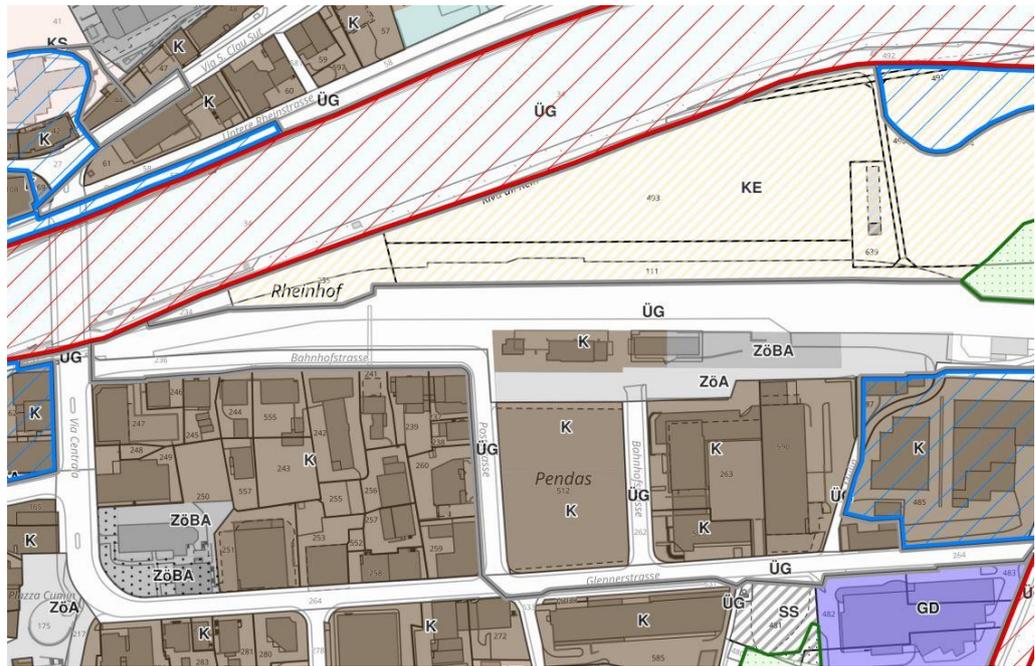
Die Erarbeitung der Revision des Quartierplans erfolgte zeitgleich mit der Überarbeitung der Teilrevision der Ortsplanung Bahnhof Ilanz.

4. Grundlagen

4.1 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der ehemaligen Gemeinde Ilanz umfasst folgende für diese Teilrevision relevante Planungsmittel:

- Baugesetz Stadtgemeinde Ilanz vom 28.01.2005 / 07.10.2005
- Zonenplan
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr



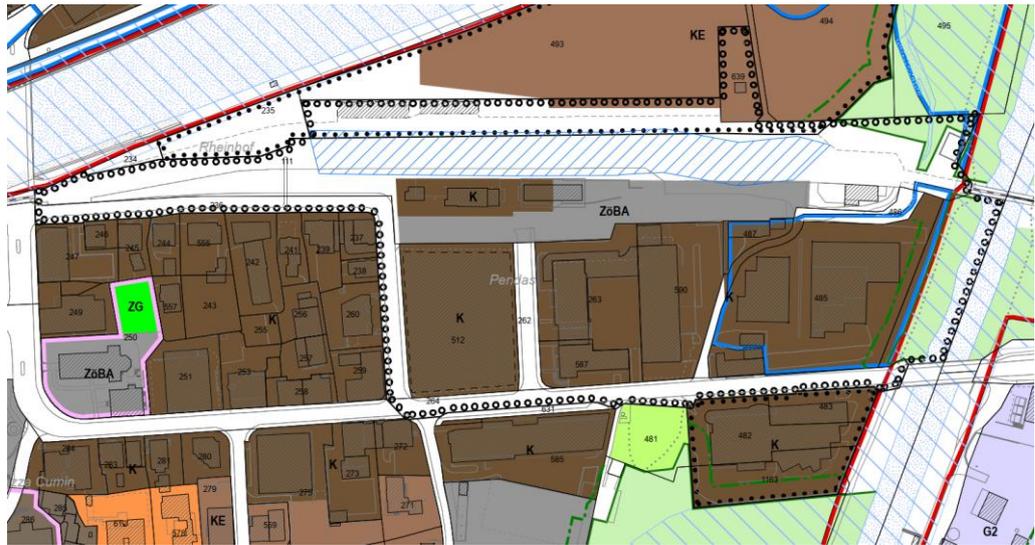
Ausschnitt geltender Zonenplan (Quelle: www.geogr.ch)

4.2 Gesamtrevision der Ortsplanung

Die aktuelle Vorlage zur Totalrevision der Ortsplanung Ilanz/Glion (Zusammenführung, Stand Genehmigung) umfasst folgende für diese Teilrevision relevante Planungsmittel und Dokumente:

- Baugesetz Ilanz/Glion
- Zonenplan 1:2'000 Ilanz
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000 Ilanz
- Planungs- und Mitwirkungsbericht

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung baut auf der Gesamtrevision der Ortsplanung auf. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesamtrevision der Ortsplanung noch vor dem Genehmigungsverfahren der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung in Kraft treten wird.



Ausschnitt Zonenplan Ilanz/Glion gemäss Gesamtrevision der Ortsplanung, in Genehmigung

4.3 Teilrevision der Ortsplanung Bahnhof Ilanz

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Bahnhof Ilanz werden Änderungen am Zonenplan, am Generellen Erschliessungsplan und am Baugesetz vorgenommen. Die Teilrevision der Ortsplanung erfolgt abgestimmt auf die Revision des Quartierplans Zentrum Bahnhof.

4.4 Projektwettbewerb Bahnhof Ilanz

4.4.1 Verfahren

Für die Erneuerung des Bahnhofs Ilanz, den neuen Busbahnhof sowie die Aussenraumgestaltung führte die RhB im Jahr 2020 einen Projektwettbewerb durch.

Teilnahmeberechtigt waren die im Rahmen der Vorbereitungen sechs eingeladenen Architekturbüros. Die Jurierung der Wettbewerbsbeiträge erfolgte am 12. November 2020.

4.4.2 Wettbewerbsergebnis

Den Projektwettbewerb für sich entscheiden konnte das Team der Giubbini Architekten AG, Chur mit der Hager Partner AG, Zürich (Landschaftsplanung) und Hartmann & Sauter, Trimmis (Verkehrsplanung) mit ihrem Wettbewerbsbeitrag «Gleis 1».

4.4.3 Projektdokumentation «Gleis 1»

Auszug Jurybericht:

Den Projektverfassern gelingt es auf überzeugende Art, durch die differenzierte Gliederung des Volumens den Neubau in den örtlichen Kontext einzubinden. Der leicht versetzte und in der Höhe gestaffelte Kubus nimmt Bezug zum Hochhaus Eden und zum Center Marcau. Er fungiert als zentrales Bindeglied des neuen, stimmigen Ensembles am Bahnhofplatz.

Durch die plastische Ausbildung des Gebäudevolumens in einen Kopf- und einen Längsbau wird auf die unterschiedliche aussenräumliche Situation reagiert und der Bahnhofplatz gegliedert.

Die Nutzungsverteilung in den beiden Gebäudevolumen ist plausibel. Durch die gewählte Grundrissstypologie und die daraus folgende Tragwerksstruktur von Mittelkern und tragenden Aussenmauern wird eine hohe Nutzungsflexibilität erreicht. Die Überlagerung des Aufenthaltsbereichs

der Schulnutzung mit der Verkehrsfläche ist raffiniert, setzt aber voraus, dass die Brandschutzanforderungen erfüllt werden.

Der konzeptionelle Ansatz der Fassadengestaltung und die Gliederung mittels Raster, Pilaster, Fries etc. ist tragfähig, die architektonische Umsetzung aber noch zu wenig überzeugend, weil der Glasanteil tendenziell zu hoch ist. Auf die kontextuellen Gegebenheiten von Ilanz ist diesbezüglich einzugehen.

Generell bietet die vorgeschlagene Grundrissstruktur ein hohes Mass an Flexibilität für Raumeinteilungen und Betriebsabläufe. Auf der Qualität der Wohnungsgrundrisse kann aufgebaut werden. Das Projekt überzeugt durch Wirtschaftlichkeit, Flächeneffizienz, Erstellungskosten und Ertragspotential.

Die Setzung der Baukörper erzeugt auf überraschende und überzeugende Weise zwei Platzbereiche: Den vergleichsweise kleinen, wohlproportionierten Bahnhofplatz, und den langen - mehr der Verkehrsfunktionalität gewidmeten - Platz für die Postautos. Bedingt durch die bauliche Einschnürung orientiert sich der Bahnhofplatz Richtung Westen. In seinen Ausmassen trägt er dem Umfeld sehr gut Rechnung und fügt sich ganz selbstverständlich in den eher kleinräumigen, ortsbaulichen Bestand ein. Der Pausenplatz der Schule sorgt für eine zusätzliche Platzbelebung. Als Materialisierung wird eine quer zum Raum verlaufende Lineatur aus Natursteinbändern vorgeschlagen. Axial auf das Bahnhofgebäude bezogen soll eine Brunnenanlage entstehen. Bezüglich ihrer Machart und Ausprägung sind noch Widersprüche erkennbar; Der Brunnen hat noch nicht entschieden, ob er Düsenfeld (à la Bundesplatz) oder kristallin geformte Brunnenskulptur werden will.

Der ostwärts orientierte Platzbereich wird durch ein langes Baumdach gefasst und unter diesem ein chaussiertes Feld mit vielfältiger Ausstattung vorgeschlagen. Hier unter Bäumen können die Umsteigezeiten auf Postautos gut überbrückt werden. Darüber hinaus eröffnet der Platz die Möglichkeit, auch künftigen Überbauungen eine Adressierung am Bahnhof zu ermöglichen.

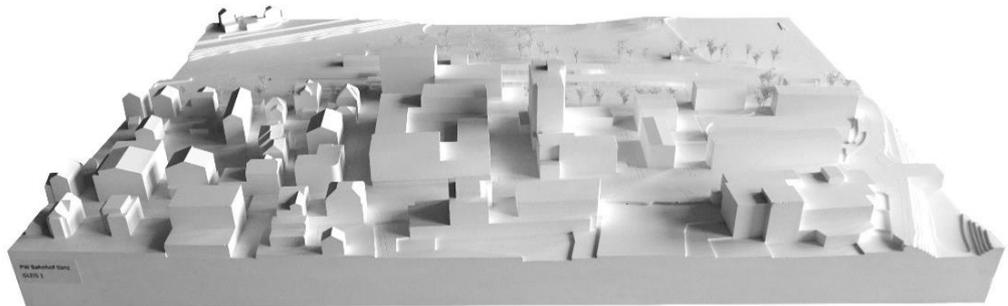
Das Projekt «Gleis 1» stellt insgesamt eine tragfähige Basis für die Weiterentwicklung des Bahnhofareals Ilanz dar.



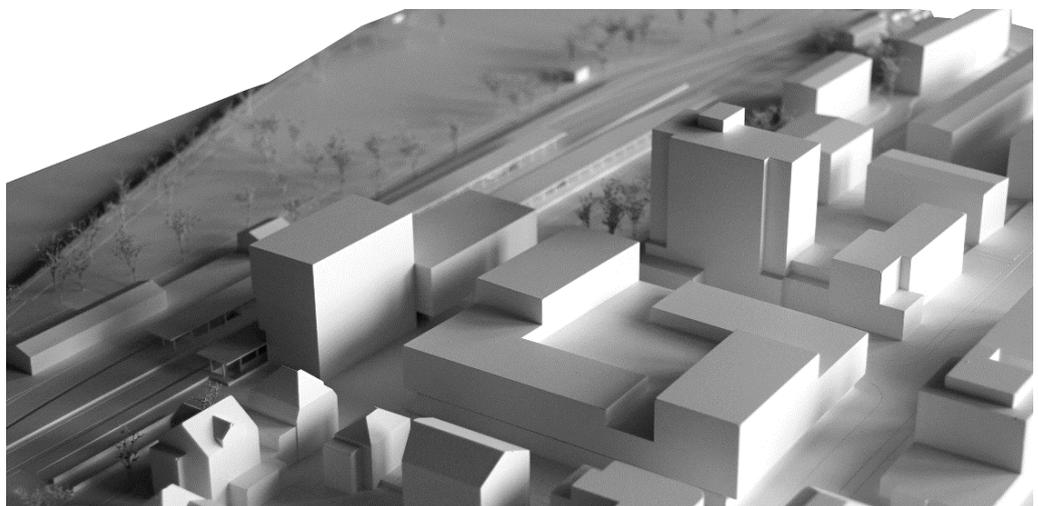
Situationsplan «Gleis 1» (nicht massstäblich)



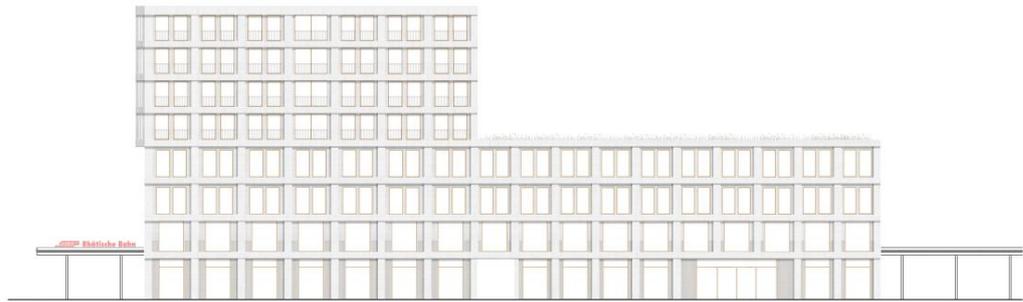
Visualisierung «Gleis 1»



Modell «Gleis 1»



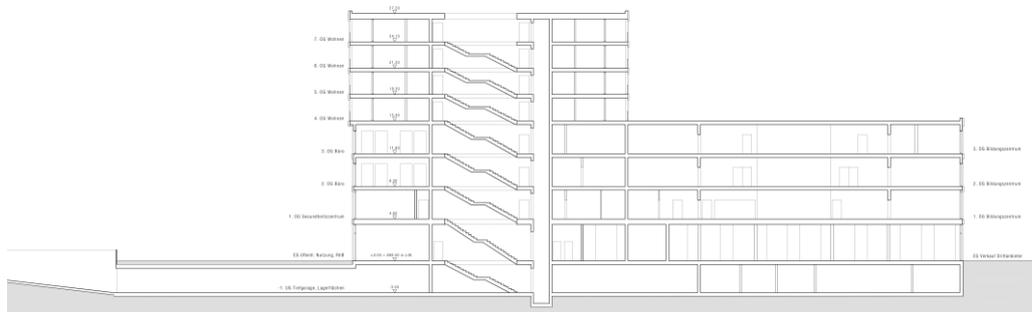
Modell «Gleis 1»



Südsicht «Gleis 1» (nicht massstäblich)



Grundriss 1. Obergeschoss «Gleis 1»



Längsschnitt «Gleis 1»

5. Anpassungen Quartierplan

5.1 Quartierplanvorschriften

Die Quartierplanbestimmungen vom 16. Dezember 2013 wurden inhaltlich in die Quartierplanvorschriften übernommen und neu in Artikel und Absätze gegliedert. Änderungen gegenüber den bisherigen Quartierplanbestimmungen wurden rot gekennzeichnet.

5.1.1 Art. 1 bis 3 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 wurde an die laufende Gesamtrevision der Ortsplanung angepasst. Im Sinne der Beständigkeit der Quartierplanvorschriften wurde darauf verzichtet, namentlich auf Baugesetzartikel zu verweisen bzw. diese zu zitieren.

Artikel 2 regelt neu die Abgrenzung des Quartierplangebiets sowie im speziellen den Umgang mit dem Areal Maissen, für welches ein separates Quartierplanverfahren notwendig ist.

In Artikel 3 wird geregelt, welche Planungsinstrumente und welche informativen Mittel der Quartierplan nach der Revision umfasst. Dies ist insbesondere wichtig, da einzelne bisherige Unterlagen Gültigkeit behalten, andere wiederum aufgehoben wurden.

5.1.2 Art. 4 bis 13 – Baubereiche und Baubeschränkungen

Artikel 4 verweist auf eine Baubeschränkung gemäss Generellem Gestaltungsplan. Diese wurde im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung nicht übernommen. Der entsprechende Artikel ist daher wirkungslos und kann auch in den Quartierplanvorschriften aufgehoben werden.

Artikel 5 bis 7 wurden unverändert übernommen, einzig in Artikel 7 wurde die Begrifflichkeit zu den Höhenmassen gemäss Gesamtrevision der Ortsplanung angepasst.

Artikel 8 regelt neu die zulässige Bebauung in den Baufenstern C und D. Die Höhenmasse wurden gerundet vom Wettbewerbsprojekt übernommen. Für das Erdgeschoss wurde eine Baulinie festgesetzt und es ist im Erdgeschoss zwingend ein Durchgang zwischen Bahnhofplatz und Perrons zu schaffen.

In Artikel 9 wurde an das Bauvorhaben Zentrum Marcau die Anforderung gestellt, eine Unterirdische Verbindung zur Bahnhofsüberbauung sicherzustellen. Das Zentrum Marcau wurde zwischenzeitlich realisiert, ohne dass dies sichergestellt wurde. Diese Vorschrift ist damit gegenstandslos und ein nachträgliches Einfordern dieser Verbindung ist rechtlich nicht möglich. Absatz 3 wird entsprechend aufgehoben. Zudem wird der Begriff «Postautoterminal» durch den Begriff «Postautoplatz» ersetzt, dies erfolgt über die ganzen Quartierplanvorschriften.

Artikel 10 und 11 wurden unverändert übernommen.

Artikel 12 wurde bezüglich der Höhenmasse an die Begrifflichkeiten gemäss Gesamtrevision der Ortsplanung angepasst.

Artikel 13 wurde ersatzlos gestrichen, da die Höhenbeschränkung im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung nicht in die Grundordnung übernommen wurde und die Regelung damit gegenstandslos ist.

5.1.3 Art. 14 und 15 – Landabtretungspflichten

In Artikel 14 und 15 wurde Stadtgemeinde Ilanz durch Gemeinde Ilanz/Glion ersetzt und bei der Sammelstrasse wurde die Ergänzung «nach Pendas» gestrichen, da diese Weiterführung der Strasse ungewiss ist.

5.1.4 Art. 16 bis 19 – Nutzungsrechte und Nutzungsbeschränkungen

In Artikel 16 bis 18 wurde ebenfalls Stadtgemeinde Ilanz durch Gemeinde Ilanz/Glion ersetzt und bei der Sammelstrasse wurde die Ergänzung «nach Pendas» gestrichen.

Artikel 19 wurde gestrichen, da die Grünfläche die Ausgestaltung des Postautoplatzes zu stark einschränkt. Die Gemeinde Ilanz/Glion ist jedoch willens, den Aussenraum ansprechend zu gestalten und Grünflächen zu realisieren.

5.1.5 Art. 20 bis 31 – Verkehrserschliessung

Artikel 20 wird unverändert übernommen.

In Artikel 21 wird lediglich der Zusatz «nach Pendas» aus vorgenannten Gründen gestrichen.

In Artikel 22 und 23 werden die Verweise an die neue Struktur angepasst und Stadtgemeinde bzw. Stadt durch Gemeinde ersetzt.

Artikel 24 steht in direktem Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 3 und wird deshalb aus vorgenannten Gründen ebenfalls gestrichen.

Artikel 25 wird dahingehend angepasst, dass eine Erschliessung des neuen Postautoplaces in beide Richtungen zulässig ist. Zudem wurde mit Absatz 3 ergänzt, dass während eines provisorischen Postautoplaces auch andere Zu- und Wegfahrtregimes zulässig sind.

Artikel 26 wurde dahingehend angepasst, dass es sich beim im Plan bezeichneten Standort über einen neuen Postautoplatz handelt, welcher im Zusammenhang mit der Bahnhofüberbauung definitiv kommen wird. Es handelt sich folglich nicht mehr um einen optionalen Erweiterungs- bzw. Verlegungsstandort. Die bisherige Anordnung der Postautos als Übergangslösung wird mittels Absatz 2 rechtlich sichergestellt.

Artikel 27 wird ersatzlos gestrichen, da die Park + Ride-Anlage ausserhalb des Quartierplanperimeters erstellt wird (vgl. Teilrevision der Ortsplanung Bahnhof Ilanz).

In Artikel 28 wird lediglich Stadtgemeinde Ilanz durch Gemeinde Ilanz/Glion ersetzt.

Artikel 29 wird unverändert übernommen.

Wie vorgängig bereits erwähnt ist die Weiterführung der Sammelstrasse ins Gebiet Pendas ungewiss. Entsprechend wird Artikel 30 neu formuliert, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, die entsprechende Barrierenanlage zu erstellen.

Artikel 31 wird bezüglich Formulierung dahingehend angepasst, dass die Verlegung des Postautoplaces definitiv erfolgen wird. Absatz 2 sichert die Möglichkeit, Standorte für die Anlieferung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu definieren.

5.1.6 Art. 32 und 33 – Kosten

Artikel 32 und 33 regeln die grundeigentümerseitige Übernahme von Verfahrens- und Erschliessungskosten.

5.1.7 Art. 34 bis 36 – Schlussbestimmungen

Artikel 34 regelt zukünftige Abänderungen sowie die allfällige Aufhebung des Quartierplans Zentrum Bahnhof.

Artikel 35 regelt das Inkrafttreten des Quartierplans sowie die Aufhebung bisher geltender Planungsmittel.

Artikel 36 regelt die Grundbuchanmeldung nach Inkrafttreten des revidierten Quartierplans.

5.1.8 Anhang 1 – Vertikales Baufenster Parz. Nr. 261 und 512

Der Anhang «Vertikales Baufenster Parz. Nr. 261 und 512 (Schnitt A-A)» wird unverändert aus den bisherigen Quartierplanbestimmungen übernommen.

5.2 Gestaltungsplan

Im Gestaltungsplan werden folgende Inhalte aus dem bisherigen Quartierplan Zentrum Bahnhof übernommen:

- Baufenster A
- Baufenster B
- Baubeschränkung bis 4.5 m Höhe

- Hofstattrecht mit Bestandessicherung
- Zonengemässe Nutzung mit privatrechtlichem Näherbaurecht
- Landabtretungspflicht Strassenteilstück Parz. Nr. 486
- Landabtretungspflicht einschliesslich Baurecht
- Benützungszugunsten der Gemeinde
- Entschädigungsloses Nutzungsrecht
- Nutzungsbeschränkung aus Bachverlegung
- Baubeschränkung Untergeschosse
- Schnitt A-A

Neu eingeführt werden folgende Inhalte:

- Baufenster C
- Baufenster D

Nicht in den Gestaltungsplan übernommen wurde die «Grünfläche mit Bepflanzung».

Nicht mehr dargestellt werden die rein informativen Inhalte aus dem Generellen Gestaltungsplan, welche im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung nicht übernommen wurden.

5.3 Erschliessungsplan Verkehr

Im Erschliessungsplan werden folgende Inhalte aus dem bisherigen Quartierplan Zentrum Bahnhof übernommen:

- Kantonsstrasse
- Sammelstrasse
- Erschliessungsstrasse
- Fussgängerbereich
- Fussgängerbereich auf Privatgrund
- Fussgängerbereich auf Privatgrund mit Nutzungsbeschränkung
- Barrierenanlage geplant
- Bahnhofplatz
- Zu- und Ausfahrt für erhebliches Verkehrsaufkommen
- Zu- und Ausfahrt für Anlieferung eines Grossverteilers
- Zulässige Verkehrsache Postauto (Einbahnsystem)
- Zufahrtsbeschränkung Via Mulin
- Zufahrt für Berechtigte (Zubringer)

Auf die Unterscheidung zwischen «bestehend (Ausbau nach Bedarf)» und «Neubau/Ausbau geplant» wurde verzichtet, diese werden nun summarisch als «geplant» ausgewiesen.

Im Bereich der Baufenster C und D, der projektierten Sammelstrasse und des Postautobereichs wurden dabei folgende Inhalte an das Projekt angepasst:

- Sammelstrasse
- Erschliessungsstrasse
- Fussgängerbereich auf Privatgrund
- Bahnhofplatz

Neu ausgeschieden wurde der Postautobereich. Die Abgrenzung erfolgte gemäss Wettbewerbsprojekt mit geringfügigen Anpassungen aufgrund der Überprüfung durch den beigezogenen Verkehrsplaner (D. Monsch, Hartmann & Monsch AG, Parpan).

Ebenfalls neu im Erschliessungsplan ausgeschieden wurde die Festlegung «Zu- und Ausfahrt Tiefgarage Baufenster C und D».

Nicht in den Erschliessungsplan übernommen wurde die Festlegung «Parkierung öffentlich/P&R mit Vorbehalt Neubau/Ausbau Busterminal».

5.4 Erschliessungsplan Werkleitungen

Der Erschliessungsplan Werkleitungen 1:500 wurde aufgehoben, da aufgrund fehlender Quartierplanbestimmungen hierzu dieser keine Rechtswirkung entfaltet und die entsprechenden Leitungen bereits realisiert wurden.

5.5 Zusammenfassung der Vorschriften für Baufenster C und D

Für die Baufenster C und D sind sowohl die Festlegungen im Gestaltungsplan und die Bestimmungen in den Quartierplanvorschriften als auch die Vorschriften zur Kernzone Bahnhof relevant. Die nachstehende Tabelle zeigt die entsprechenden Festlegungen zusammenfassend auf.

	TR OP Bahnhof Ilanz	QP Baufenster C	QP Baufenster D
Nutzung	Wohnen, Dienstleistungsbetriebe, Bildungseinrichtungen, Bahnhofsnutzungen		
Empfindlichkeitsstufe nach LSV	ES III		
Geschossfläche	max. 6'000 m ² aGF		
Gesamthöhe	max. 28.0 m	max. 726.0 m.ü.M. (entspricht ca. 27.5 m)	714.5 m.ü.M. (entspricht ca. 16.0 m)
Fassadenhöhe traufseitig	max. 28.0 m		
maximale Ausdehnung		gemäss Baufenster	gemäss Baufenster
maximale Ausdehnung Erdgeschoss		gemäss Baulinie Erdgeschoss	gemäss Baulinie Erdgeschoss
maximale Ausdehnung Untergeschoss		unbegrenzt	unbegrenzt

6. Planungsablauf und Verfahren

6.1 Erarbeitung

Der revidierte Quartierplan Zentrum Bahnhof wurde nach Vorliegen des Ergebnisses des Projektwettbewerbs Bahnhof Ilanz ausgearbeitet, dessen Jurierung am 12. November 2020 erfolgte. Parallel zur Erarbeitung der Quartierplanrevision wurde auch die Teilrevision der Ortsplanung für die Mitwirkungsaufgabe entsprechend dem Wettbewerbsergebnis überarbeitet.

6.2 Prüfung Grundbuchamt

Die Unterlagen wurden am 6. Januar 2021 dem Grundbuchamt zur Prüfung eingereicht. Die Rückmeldung erfolgte am 8. Januar 2021. Gemäss Rückmeldung des Grundbuchamts sind keine Bereinigungen der Grundbucheinträge notwendig. Es wird lediglich der Eintrag zum Quartierplan nach Inkrafttreten ersetzt.

6.3 Öffentliche Auflage

6.4 Beschluss

Chur, 14. Januar 2021 / Jonas Grubenmann